

MAGELLAN

AUSFÜHRLICHER VERKAUFSPROSPEKT

ÜBERSICHT

VEREINFACHTER VERKAUFSPROSPEKT	A-2
TEIL A – SATZUNGSBEZOGENE INFORMATIONEN	A-2
I KURZDARSTELLUNG	A-2
II INFORMATIONEN ZU DEN ANLAGEN UND DER VERWALTUNG	A-3
III INFORMATIONEN ZU GEBÜHREN, PROVISIONEN UND STEUERLICHER BEHANDLUNG	A-9
IV INFORMATIONEN ÜBER DEN VERTRIEB DER ANTEILE.....	A-10
VI ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	A-13
TEIL B – STATISTIK (1).....	A-14
INFORMATIONSMERKBLATT	B-1
I ALLGEMEINE MERKMALE	B-1
II INFORMATIONEN ZU FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG	B-5
III INFORMATIONEN ÜBER DEN VERTRIEB DER ANTEILE.....	B-16
IV ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	B-20
V VORSCHRIFTEN ZUR BEWERTUNG UND VERBUCHUNG DER VERMÖGENSWERTE.....	B-21
SATZUNG	C-1

Allein die französische Fassung dieses Verkaufsprospektes ist rechtsverbindlich. Bei der deutschen Fassung handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Übersetzung zur Erleichterung des Verständnisses. Diese Übersetzung hat jedoch keinerlei Einfluss auf die Auslegung etwaiger Punkte in der französischen Fassung dieses Prospektes.

VEREINFACHTER VERKAUFSPROSPEKT MAGELLAN

TEIL A – SATZUNGSBEZOGENE INFORMATIONEN

I KURZDARSTELLUNG

□ **BEZEICHNUNG**

MAGELLAN, in diesem Dokument nachstehend als „die Sicav“ bezeichnet.

□ **RECHTSFORM**

Sicav (Société d'Investissement à Capital Variable, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) französischen Rechts.

□ **VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MIT VERWALTUNGSVOLLMACHT:**

COMGEST S.A.

□ **SONSTIGE MIT DER VERWALTUNG DER SICAV BEAUFTRAGTE GESELLSCHAFTEN:**

Fondsbuchhaltung:

NATEXIS INVESTOR SERVICING

Administrative Verwaltung:

NATEXIS ASSET MANAGEMENT

□ **VORGESEHENE DAUER DER SICAV**

Die Sicav wurde am 18. März 1988 für die Dauer von 99 Jahren errichtet.

□ **VERWAHRSTELLE:**

NATEXIS BANQUES POPULAIRES

□ **ABSCHLUSSPRÜFER**

S.F.P.B.

□ **VERTRIEBSGESELLSCHAFTEN**

COMGEST S.A.

Société Anonyme

17, Square Edouard VII

75009 Paris, Frankreich

OFIVALMO GESTION

Société Anonyme

1 rue Vernier

75017 PARIS, Frankreich

Die Sicav ist für den Vertrieb in Deutschland, Österreich, Belgien, den Niederlanden, Großbritannien und der Schweiz zugelassen.

II INFORMATIONEN ZU DEN ANLAGEN UND DER VERWALTUNG

□ **KLASSIFIZIERUNG**

Internationale Aktien.

□ **ANLAGEZIEL**

Die Sicav strebt eine mittel- bis langfristige Wertentwicklung an, die durch gezieltes „Stock-Picking“ erreicht werden soll, wobei keine Indexierung an eine Benchmark erfolgt.

Das Nettovermögen der Sicav muss stets zu mindestens 65 % in Werten von Schwellenländern mit einem gegenüber dem Durchschnitt der großen Industrieländer überdurchschnittlichem Wirtschaftswachstum investiert sein, wobei die bevorzugten Anlagezonen Südostasien, Lateinamerika und Europa sind.

□ **REFERENZINDEX**

Für die Sicav wurde kein Referenzindex festgelegt. Die Anlagepolitik des Fondsmanagers ist naturgemäß extrem flexibel und hängt von seiner Einschätzung der Schwellenländermärkte ab. Es erfolgt daher keine Indexierung an eine Benchmark, die zu einer Fehleinschätzung durch die Anleger führen könnte.

Wenn ein Anleger die Wertentwicklung der Sicav dennoch an einem Referenzindex messen möchte, so kann er im Nachhinein unverbindlich den MSCI EMERGING MARKETS FREE-Index zugrunde legen (einen Aktienindex, der je nach dem umlaufenden Streubesitz der Aktien von 26 Schwellenländern stets neu angepasst wird).

Die Wertentwicklung des MSCI EMERGING MARKETS FREE-Index berücksichtigt nicht die von den Aktien des Index ausgeschütteten Dividenden.

MAGELLAN – Vereinfachter Verkaufsprospekt

A-3

Allein die französische Fassung dieses Verkaufsprospektes ist rechtsverbindlich. Bei der deutschen Fassung handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Übersetzung zur Erleichterung des Verständnisses. Diese Übersetzung hat jedoch keinerlei Einfluss auf die Auslegung etwaiger Punkte in der französischen Fassung dieses Prospektes.

Dieser Index wird von MSCI veröffentlicht und ist auf der Website www.msci.com verfügbar.

□ **ANLAGESTRATEGIE**

1 – EINGESETZTE STRATEGIE:

Die Technik des „Stock-Picking“ beruht auf der Auswahl von Anlagen, die ausschließlich in Abhängigkeit von den Merkmalen eines Unternehmens erfolgt und die nicht die Merkmale der Börsen der Schwellenländer berücksichtigt, d.h. überwiegend derjenigen Südasiens, Lateinamerikas und Europas.

Die Anlagestrategie von COMGEST S.A. basiert somit überwiegend auf Investitionen in eine begrenzte Anzahl von wachstums- und wertorientierten Unternehmen. Diese Auswahl beruht auf einer intensiven, intern vorgenommenen Untersuchung der Fundamentaldaten. Die Analyse beginnt mit einer eingehenden Prüfung der aktuellen Geschäftsberichte der Unternehmen und wird um intensive Prüfungen vor Ort ergänzt (d.h. häufige Kontakte mit dem Management und den Leitern der operativen Bereiche sowie Besuche in Fertigung und Vertrieb). Daneben untersuchen die Fondsmanager unter Umständen auch zahlreiche Elemente unter den Konkurrenten, den Kunden und den Lieferanten.

Die in die engere Auswahl gezogenen Unternehmen verfügen über ein erfahrenes, qualifiziertes und anlegerorientiertes Management sowie eine anerkannte Marke, ein innovatives Produkt oder ein einzigartiges Know-how, so dass sie eine beherrschende Marktstellung innehaben und ihre Preise und Margen steuern können. Geschützt durch diese Markteintrittsbarrieren üben sie eine leicht nachvollziehbare Geschäftstätigkeit aus.

Der Fondsmanager ist somit bei seiner Einzeltitelauswahl an keine Allokation auf bestimmte geographische Zonen, Branchen und Marktkapitalisierungen (Large, Mid und Small Caps) gebunden.

Die Aktien werden solange gehalten, wie sie über ein interessantes Wachstumspotenzial und eine attraktive Bewertung verfügen, wobei von vornherein kein bestimmter Anlagehorizont festgelegt ist. Daraus ergibt sich, dass im Portfolio relativ wenig Umschichtungen statt finden.

2 – EINGESETZTE VERMÖGENSWERTE UND FINANZINSTRUMENTE:

Das Vermögen der Sicav muss stets zu mindestens 60 % an einem ausländischen Aktienmarkt oder den Aktienmärkten verschiedener Länder, gegebenenfalls einschließlich des französischen Marktes, investiert sein.

Die Sicav behält sich die Möglichkeit vor, folgende Finanzinstrumente zu halten bzw. folgende Geschäfte zu tätigen:

- Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente bis zu 20 % des Nettovermögens. Dabei handelt es sich um Anlagen in Wandelanleihen, die den Zugang zu Basiswerten von

Inlandsmärkten gestatten, die für ausländische Investoren relativ schwer zugänglich sind. Auf bestimmten Märkten erfordert eine Aktienanlage ausländischer Investoren bestimmte behördliche Genehmigungen, so dass der Einsatz von Wandelanleihen (die an allen Investoren zugänglichen internationalen Märkten gehandelt werden) den Zugang zu den ausgewählten Basiswerten gestattet.

- Einlagen und OGAW-Anteile („Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“) jeweils bis zu 10 % des Nettovermögens im Hinblick auf die Steuerung der Liquidität in Erwartung von Anlagechancen, die im Einklang mit der Anlagepolitik stehen;
- Geschäfte auf Derivatemärkten im Freiverkehr zwischen Banken (Devisenterminmärkten) zur Absicherung des Währungsrisikos;
- Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten bis zu 10 % des Nettovermögens im Hinblick auf den Aufbau von Positionen auf Märkten, die für ausländische Anleger schwer zugänglich sind.

□ **RISIKOPROFIL**

Ihr Anlagebetrag wird überwiegend in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Finanzinstrumente investiert. Diese Instrumente unterliegen den auf den Finanzmärkten üblichen Entwicklungen und Schwankungen.

Auf Grund der Merkmale der Finanzinstrumente, aus denen das Portfolio besteht, kann der Nettoinventarwert unter Umständen starken Schwankungen unterworfen sein. Unter diesen Umständen kann der Fall eintreten, dass der anfängliche Anlagebetrag selbst bei Beachtung des empfohlenen Anlagehorizonts nicht in vollem Umfang zurückgezahlt wird.

Risiko infolge der Vermögensverwaltung mit Vollmachtserteilung:

Die Verwaltung erfolgt per Vollmachtserteilung und beruht auf Annahmen hinsichtlich der Entwicklung der verschiedenen Märkte, aus denen das Anlageuniversum besteht. Es besteht somit das Risiko, dass der OGAW nicht permanent auf den Märkten oder in den Branchen mit der besten Wertentwicklung investiert ist.

Kursrisiko:

Hierbei handelt es sich um das Risiko des Rückgangs von Aktienkursen und/oder von Indizes in Verbindung mit einer Anlage oder beim Aufbau von Portfoliopositionen in Aktien oder Indizes.

Auf Grund ihrer Anlagestrategie unterliegt die Sicav einem sehr hohen Kursrisiko, da auf Anlagen in Aktien zwischen 60% und 100 % ihres Nettovermögens entfallen. Diese Schwankungen der Aktienkurse können sich positiv oder negativ auf den Nettoinventarwert der Sicav auswirken. Der Rückgang des Aktienkurses entspricht dem Marktrisiko.

Währungsrisiko:

Hierbei handelt es sich um das Risiko des Kursrückgangs der Währungen (unter Ausschluss des Euro), auf welche die Finanzinstrumente, in die der OGAW investiert, lauten, gegenüber der Referenzwährung des Portfolios, nämlich dem Euro.

Auf Grund ihrer Anlagestrategie unterliegt die Sicav einem sehr hohen Währungsrisiko, da auf Anlagen, die auf eine andere Währung als den Euro lauten oder in anderen Währungen bewertet werden, zwischen 90 % und 100 % ihres Nettovermögens entfallen.

Schwellenländerrisiko:

Die Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass die Funktionsweise der Märkte, auf denen die Sicav investiert ist, und die Bedingungen der Überwachung bestimmter dieser Märkte von den Standards abweichen können, die an großen internationalen Finanzplätzen üblich sind.

Kapitalverlustrisiko:

Auf Grund der Art der von der Sicav getätigten Aktienanlagen gehen die Anleger ein Kapitalverlustrisiko ein. Ein Kapitalverlust ist dann gegeben, wenn der Veräußerungspreis eines Anteils der Sicav unter seinem Kaufpreis liegt.

□ ***ZEICHNUNGSBERECHTIGTE PERSONEN UND TYPISCHES ANLEGERPROFIL***

Zur Zeichnung von Anteilen der Sicav sind alle Anlegerkategorien berechtigt.

D-Anteile: alle Anlegerkategorien

A-Aktien: Institutionelle Anleger

Auf Grund ihres Risikoprofils richtet sich die Sicav an Anleger, die an internationalen Börsen investiert sein möchten und dabei insbesondere eine Diversifizierung auf die Schwellenländer wünschen.

Der Anlagebetrag hängt einzig und allein von der persönlichen Situation des Zeichners ab. Bei der Ermittlung seines Anlagebetrags sollte ein Anleger seine persönliche Vermögenslage, seinen Finanzbedarf über einen Anlagehorizont von 5 Jahren und seine Risikobereitschaft bzw. seine Risikoaversion berücksichtigen.

Daneben wird potenziellen Anlegern eine hinreichende Diversifikation ihrer Investitionen empfohlen, um die von ihnen eingegangenen Risiken nicht ausschließlich auf die Sicav zu beschränken. Ferner sollten Personen, die an der Zeichnung von Anteilen an der Sicav interessiert sind, ihren Anlage- bzw. Finanzberater konsultieren, um sich hinsichtlich ihrer persönlichen Situation beraten zu lassen.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt 5 Jahre.

III INFORMATIONEN ZU GEBÜHREN, PROVISIONEN UND STEUERLICHER BEHANDLUNG

□ **GEBÜHREN UND PROVISIONEN:**

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren:

Die Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger für die Zeichnung gezahlten Preis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis in Abzug gebracht. Die dem OGAW zustehenden Provisionen dienen der Finanzierung der Kosten, die ihm für die Investition oder Desinvestition der ihm anvertrauten Beträge entstehen. Die Provisionen, die nicht dem OGAW zuwachsen, werden an die Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaft etc. gezahlt.

Dem Anleger bei der Zeichnung bzw. der Rücknahme belastete Gebühren	Berechnungsgrundlage	Satz und Staffelung
Nicht dem OGAW zustehender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl von Anteilen	D-Anteile: 3,25 % A-Anteile: 10%
Dem OGAW zustehender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Keiner
Nicht dem OGAW zustehende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Keine
Dem OGAW zustehende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Keine

Gemein- und Verwaltungskosten:

Diese Kosten decken alle dem OGAW direkt belasteten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab. Die Transaktionskosten umfassen die Kosten für den Wertpapierhandel (Maklerprovision, Börsenumsatzsteuern etc.) sowie gegebenenfalls die Umsatzprovision, die u.a. von der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu den Gemein- und Verwaltungskosten können folgende Kostenelemente hinzukommen:

- Outperformance-Provision. Diese dienen zur Vergütung der Verwaltungsgesellschaft in Fällen, in denen der OGAW seine Anlageziele übertrifft. Sie werden somit dem OGAW belastet;
- Umsatzprovisionen, die dem OGAW belastet werden;

- ein Teil der Erträge aus vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren.

Weitere Einzelheiten zu den dem OGAW effektiv in Rechnung gestellten Gebühren und Provisionen sind dem Teil B des vereinfachten Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Dem OGAW belastete Kosten	Berechnungsgrundlage	Satz und Staffelung
Gemein- und Verwaltungskosten einschl. MwSt. (einschließlich aller Kosten außer Transaktionskosten, Outperformance- Provisionen und Kosten für die Tätigung von Anlagen in OGAW oder Investmentfonds)	Nettovermögen ohne Anteile oder Aktien der OGAW	D-Anteile: maximal 1.75 % einschl. MwSt. A-Anteile: maximal 0,8% einschl. MwSt.
Outperformance-Provision	Nettovermögen	Keine
Gesellschaft, welche die Umsatzprovision erhält: COMGEST S.A.	Bruttobetrag der Transaktion	0,4186 % einschl. MwSt.

□ ***STEUERLICHE BEHANDLUNG***

Die Sicav unterliegt nicht der Körperschaftsteuer. Gemäß dem Grundsatz der Transparenz sind die von der Sicav vereinnahmten Erträge bei ihrer effektiven Ausschüttung von den gebietsansässigen Anteilhabern zu versteuern; die von der Sicav erzielten Wertzuwächse sind in der Regel beim Rückkauf der Anteile von den Anteilhabern zu versteuern.

Die effektive steuerliche Behandlung hängt von den für die Anteilhaber jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen ab. Somit wird potenziellen Anlegern empfohlen, sich hinsichtlich der für sie geltenden steuerlichen Bestimmungen bei ihrem Steuerberater zu erkundigen.

Bestimmte von der Sicav an nicht in Frankreich wohnhafte Anleger ausgeschüttete Erträge unterliegen der Quellensteuer.

IV INFORMATIONEN ÜBER DEN VERTRIEB DER ANTEILE

□ ***BEDINGUNGEN FÜR ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN***

MAGELLAN – Vereinfachter Verkaufsprospekt

A-10

Allein die französische Fassung dieses Verkaufsprospektes ist rechtsverbindlich. Bei der deutschen Fassung handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Übersetzung zur Erleichterung des Verständnisses. Diese Übersetzung hat jedoch keinerlei Einfluss auf die Auslegung etwaiger Punkte in der französischen Fassung dieses Prospektes.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge werden an jedem Bewertungsstichtag bis 10.30 Uhr von der Verwahrstelle NATEXIS BANQUES POPULAIRES entgegengenommen.

Sie werden auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts durchgeführt, der nach dem Eingang des Auftrags zu unbekanntem Kurs ermittelt wird.

Anleger, die Anteile zeichnen bzw. zurückgeben möchten, sollten sich direkt bei der für sie zuständigen Vertriebsgesellschaft nach dem Annahmeschluss für Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge erkundigen, da dieser vor der oben erwähnten Uhrzeit für die Entgegennahme von Aufträgen liegen kann.

Der Nettoinventarwert wird an jedem Tag, an dem die Pariser Börse geöffnet ist, einschließlich der gesetzlichen französischen Feiertage ermittelt.

Die Anteile lauten auf Euro und weisen keine Kommastellen auf.

□ **ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES**

Letzter Handelstag der Pariser Börse im Monat Dezember.

□ **ERGEBNISVERWENDUNG**

D-Anteile: Thesaurierung oder Ausschüttung der Erträge.

A-Anteile: Ausschüttung der Erträge.

Die Zinsen werden nach der Stückzinsmethode abgegrenzt.

□ **STICHTAGE UND HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS**

Der Nettoinventarwert wird an jedem Tag, an dem die Pariser Börse geöffnet ist, einschließlich der gesetzlichen Feiertage ermittelt.

□ **ORT UND ART DER VERÖFFENTLICHUNG ODER BEKANNTGABE DES NETTOINVENTARWERTS**

Der Nettoinventarwert wird in den Geschäftsräumen der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht, d.h. bei

– der Verwaltungsgesellschaft:

COMGEST S.A.

17 square Edouard VII

75009 Paris, Frankreich

– der Verwahrstelle:

NATEXIS BANQUES POPULAIRES

45 rue Saint Dominique

75007 Paris, Frankreich

□ **RECHNUNGSWÄHRUNG**

Euro.

Allein die französische Fassung dieses Verkaufsprospektes ist rechtsverbindlich. Bei der deutschen Fassung handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Übersetzung zur Erleichterung des Verständnisses. Diese Übersetzung hat jedoch keinerlei Einfluss auf die Auslegung etwaiger Punkte in der französischen Fassung dieses Prospektes.

Zusammenfassende Tabelle der verschiedenen Anteilklassen und ihrer Merkmale:

Anteile	ISIN-Code	Zuweisung der Erträge	Rechnungswährung	Zeichnungsberechtigte Personen	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	Ursprungswert
D (EUR)	FR0000292278	Thesaurierung oder Ausschüttung	EUR	Alle Anleger	1 Anteil	25.000 FFR bzw. 3811,23 EUR am 18. März 1988
A (EUR)	FR0010259317	Ausschüttung	EUR	Institutionelle Anleger	50 Millionen EUR für eine Erstzeichnung	Der der D-Anteile bei Einführung dieser Kategorie

❑ AUFLEGUNGSDATUM

Die SICAV wurde von der inzwischen in Autorité des Marchés Financiers (AMF) umbenannten Commission des Opérations de Bourse am 24. März 1988 zugelassen. Sie wurde am 15. April 1988 aufgelegt.

V ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Der Versand des vollständigen OGAW-Prospekts und der letzten Jahres- und Halbjahresberichte erfolgt innerhalb einer Woche auf einfache schriftliche Anfrage der Anteilinhaber an:

COMGEST S.A.

17, square Edouard VII

75009 Paris, Frankreich

Tel.: 0033 1 44 94 19 00

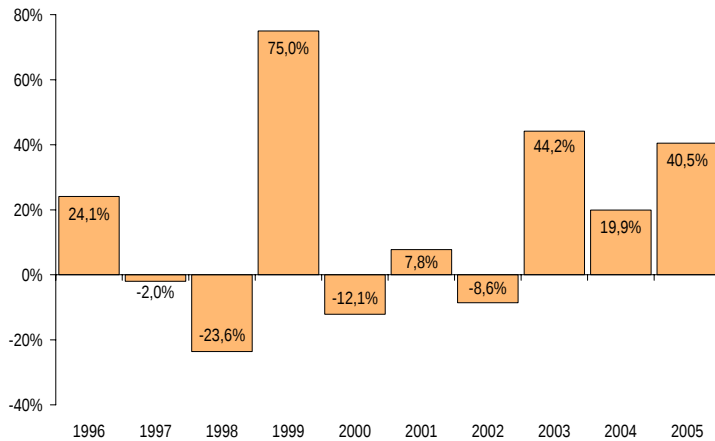
E-Mail: info@comgest.com

Die Website der AMF (www.amf-france.org) enthält zusätzliche Informationen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten und zu den Anlegerschutzbestimmungen.

Der vorliegende vereinfachte Verkaufsprospekt ist den Zeichnern vor jeder Zeichnung zu übergeben.

Datum der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts: 01.01.2006

TEIL B – Statistik (1)



PERFORMANCES	1 AN	3 ANS	5 ANS
OPCVM	40,5%	34,4%	19,0%
MSCI EMERGING MARKETS FREE	49,2%	29,0%	10,9%

Stand per 31.12.2005

Der MSCI EMERGING MARKETS FREE-Index kann als Benchmark zur nachträglichen und unverbindlichen Messung der Wertentwicklung der SICAV dienen.

WICHTIGER HINWEIS: Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Hinweis auf künftige Renditen. Die Wertentwicklung verläuft im zeitlichen Verlauf nicht konstant.

INFORMATIONSMERKBLATT

MAGELLAN

I ALLGEMEINE MERKMALE

1 Form des OGAW

□ **BEZEICHNUNG:**

MAGELLAN, in diesem Dokument nachstehend als „die Sicav“ bezeichnet.

Sitz der Gesellschaft: 17, square Edouard VII – 75009 PARIS – FRANKREICH

□ **RECHTSFORM UND MITGLIEDSSTAAT, IN DEM DER OGAW AUFGELEGT WURDE:**

Sicav (Société d'Investissement à Capital Variable, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) französischen Rechts.

□ **AUFLEGUNGSDATUM UND VORGESEHENE DAUER:**

Die Sicav wurde am 18. März 1988 für die Dauer von 99 Jahren errichtet.

□ **ÜBERBLICK ÜBER DIE VERSCHIEDENEN VERWALTUNGSOPTIONEN:**

Anteils- klassen	ISIN-Code	Zuweisung der Erträge	Rechnungs- währung	Zeichnungsberechtigte Personen	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung
D (EUR)	FR0000292278	Thesaurierung oder Ausschüttung	Euro	Alle Anleger	1 Anteil
A (EUR)	FR0010259317	Ausschüttung	Euro	Institutionelle Anleger	50 Millionen EUR

□ **ADRESSE, UNTER DER DIE LETZTEN JAHRES- UND HALBJAHRESBERICHTE ANGEFORDERT WERDEN
KÖNNEN:**

Der Versand der letzten Jahres- und Halbjahresberichte erfolgt innerhalb einer Woche auf einfache schriftliche Anfrage der Anteilinhaber an:

COMGEST S.A.

17, square Edouard VII

75009 Paris, Frankreich

Tel.: 0033 1 44 94 19 00

E-Mail: info@comgest.com

Alle weiteren Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft unter nachstehender Adresse angefordert werden.

2 MANAGEMENT UND VERWALTUNG

□ VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MIT VERWALTUNGSVOLLMACHT:

COMGEST S.A.

17, square Edouard VII

75009 Paris, Frankreich

Von der Autorité des Marchés Financiers (nachstehend als „AMF“ bezeichnet) am 12. Juni 1990 unter der Nr. GP-900-23 (allgemeine Zulassung) zugelassen.

□ VERWAHRSTELLE, DEPOTBANK, ANNAHMESTELLE FÜR ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEAUFTRÄGE UND REGISTERSTELLE:

NATEXIS BANQUES POPULAIRES,

Rechtsform: Société Anonyme

Von der französischen Bankenaufsicht CECEI am 27. Juli 1999 zugelassenes Kreditinstitut.

45 rue Saint Dominique

BP 4 75060 Paris Cedex 02, Frankreich

□ ABSCHLUSSPRÜFER:

S.F.P.B.

8 rue Montalivet

75008 PARIS, Frankreich

Stellvertretender Abschlussprüfer:

Herr Henri le TOHIC

8 rue Montalivet

75008 PARIS, Frankreich

□ VERTRIEBSGESELLSCHAFTEN:

COMGEST S.A.

Société Anonyme

MAGELLAN

B-2

Allein die französische Fassung dieses Verkaufsprospektes ist rechtsverbindlich. Bei der deutschen Fassung handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Übersetzung zur Erleichterung des Verständnisses. Diese Übersetzung hat jedoch keinerlei Einfluss auf die Auslegung etwaiger Punkte in der französischen Fassung dieses Prospektes.

17, square Edouard VII
75009 Paris, Frankreich

OFIVALMO GESTION
Société Anonyme
1 rue Vernier
75017 PARIS, Frankreich

Die Liste der Vertriebsgesellschaften ist nicht unbedingt vollständig, da die Sicav einen Code von Euroclear France besitzt. Manche Vertriebsgesellschaften können die SICAV auch ohne Vertriebsvollmacht vertreiben oder sind der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt.

Die Sicav ist für den Vertrieb in Deutschland, Österreich, Belgien, den Niederlanden, Großbritannien und der Schweiz zugelassen.

□ **SONSTIGE IM AUFTRAG DER SICAV TÄTIGE GESELLSCHAFTEN:**

Fondsbuchhaltung:

NATEXIS INVESTOR SERVICING

Rechtsform: vereinfachte Aktiengesellschaft mit einem einzigen Gesellschafter

45 rue Saint Dominique

75007 PARIS, Frankreich

Administrative Verwaltung:

NATEXIS ASSET MANAGEMENT

Sitz der Gesellschaft: 68-76, quai de la Rapée – 75012 Paris, Frankreich

Postanschrift: 75606 Paris Cedex 12, Frankreich

□ **BERATER:**

Keine

□ **IDENTITÄT UND FUNKTIONEN DER MITGLIEDER DER VERWALTUNGS- UND LEITUNGSORGANE DER SICAV:**

Die Auflistung der Mitglieder der Verwaltungs- und Leitungsorgane der Sicav sowie ihrer wichtigsten Aufgaben ist im Jahresbericht enthalten. Diese Informationen werden unter der Verantwortung der jeweiligen Mitglieder veröffentlicht.

II INFORMATIONEN ZU FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

1 Allgemeine Merkmale:

□ MERKMALE DER ANTEILE:

♦ ISIN-Code:

Anteile	ISIN-Code	Rechnungswährung
D(EUR)	FR0000292278	EUR
A (EUR)	FR0010259317	EUR

♦ Art der mit der Anteilsklasse verbundenen Rechte:

Informationen über jegliche die Sicav betreffenden Änderungen werden den Anteilhabern gemäß den Anweisungen der AMF mittels aller verfügbarer Kommunikationsmittel mitgeteilt.

Die Anleger verfügen über ein Eigentumsrecht am Kapital der Sicav sowie über ein Stimmrecht auf der Hauptversammlung.

♦ Eintragung in ein Register bzw. Modalitäten zur Verwahrung der Passiva:

Die Verwahrung der Passiva erfolgt durch Natexis Banques Populaires.

Die Verwaltung der Anteile erfolgt durch EUROCLEAR France.

♦ Stimmrecht:

Die Anteile sind mit einem Stimmrecht ausgestattet.

Die Verwaltung der SICAV erfolgt im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht durch die Verwaltungsgesellschaft, die namens der Anteilhaber und in deren ausschließlichem Interesse handelt und in dieser Hinsicht das mit den Aktien im Portfolio verbundene Stimmrecht ausübt.

♦ Form der Anteile: Namens- oder Inhaberanteile.

♦ Stückelung der Anteile:

Die Anteile werden als ganze Anteile ausgegeben.

□ ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES:

Letzter Handelstag der Pariser Börse im Monat Dezember.

□ **STEUERLICHE BEHANDLUNG:**

Die Sicav unterliegt nicht der Körperschaftsteuer. Die Vorschriften zur Besteuerung der Anteilinhaber betreffen im Wesentlichen die Kapitalerträge aus der Veräußerung von Anteilen und die Ausschüttung von Erträgen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich der für sie geltenden steuerlichen Bestimmungen bei ihrem Finanzberater zu erkundigen.

Die effektive steuerliche Behandlung hängt von den für die Anteilinhaber jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen ab. Somit wird potenziellen Anlegern empfohlen, im Hinblick auf ihre persönliche Situation den Rat ihres Steuerberaters einzuholen.

2 Besondere Bestimmungen

□ **KLASSIFIZIERUNG:**

Internationale Aktien.

□ **ANLAGEZIEL:**

Die Sicav strebt eine mittel- bis langfristige Wertentwicklung an, die durch gezieltes „Stock-Picking“ erreicht werden soll, wobei keine Indexierung an eine Benchmark erfolgt.

Das Nettovermögen der Sicav muss stets zu mindestens 65 % in Werten von Schwellenländern mit einem gegenüber dem Durchschnitt der großen Industrieländer überdurchschnittlichem Wirtschaftswachstum investiert sein, wobei die bevorzugten Anlagezonen Südostasien, Lateinamerika und Europa sind.

□ **REFERENZINDEX:**

Für die Sicav wurde kein Referenzindex festgelegt. Die Anlagepolitik des Fondsmanagers ist naturgemäß extrem flexibel ausgelegt und hängt von seiner Einschätzung der Schwellenländermärkte ab. Es erfolgt daher keine Indexierung an eine Benchmark, die zu einer Fehleinschätzung durch die Anleger führen könnte.

Wenn ein Anleger die Wertentwicklung der SICAV dennoch an einem Referenzindex messen möchte, so kann er im Nachhinein unverbindlich den MSCI EMERGING MARKETS FREE-Index zugrunde legen (einen Aktienindex, der je nach dem umlaufenden Streubesitz der Aktien von 26 Schwellenländern stets neu angepasst wird).

Die Wertentwicklung des MSCI EMERGING MARKETS FREE-Index berücksichtigt nicht die von den Aktien des Index ausgeschütteten Dividenden.

Dieser Index wird von MSCI veröffentlicht und ist auf der Website www.msci.com verfügbar.

□ **ANLAGESTRATEGIE:**

Die Anlagestrategie des OGAW beruht auf der Streuung der Risiken mittels der Diversifikation der Aktien auf den Börsen der Schwellenländer, d.h. überwiegend derjenigen Südostasiens, Lateinamerikas und Europas.

1 – EINGESETZTE STRATEGIE:

Die Technik des „Stock-Picking“ beruht auf der Auswahl von Anlagen, die ausschließlich in Abhängigkeit von den Merkmalen eines Unternehmens erfolgt und die nicht die Merkmale der Börsen berücksichtigt.

Die Anlagestrategie von COMGEST S.A. basiert somit überwiegend auf Investitionen in eine begrenzte Anzahl von wachstums- und wertorientierten Unternehmen. Diese Auswahl beruht auf einer intensiven, intern vorgenommenen Untersuchung der Fundamentaldaten. Die Analyse beginnt mit einer eingehenden Prüfung der aktuellen Geschäftsberichte der Unternehmen und wird um intensive Prüfungen vor Ort ergänzt (d.h. häufige Kontakte mit dem Management und den Leitern der operativen Bereiche sowie Besuche in Fertigung und Vertrieb). Daneben untersuchen die Fondsmanager unter Umständen auch zahlreiche Elemente unter den Konkurrenten, den Kunden und den Lieferanten.

Die in die engere Auswahl gezogenen Unternehmen verfügen über ein erfahrenes, qualifiziertes und anlegerorientiertes Management sowie eine anerkannte Marke, ein innovatives Produkt oder ein einzigartiges Know-how, so dass sie eine beherrschende Marktstellung innehaben und ihre Preise und Margen steuern können. Geschützt durch diese Markteintrittsbarrieren üben sie eine leicht nachvollziehbare Geschäftstätigkeit aus.

Der Fondsmanager ist somit bei seiner Einzeltitelauswahl an keine Allokation auf bestimmte geographische Zonen, Branchen und Marktkapitalisierungen (Large, Mid und Small Caps) gebunden.

Die Aktien werden solange gehalten, wie sie über ein interessantes Wachstumspotenzial und eine attraktive Bewertung verfügen, wobei von vornherein kein bestimmter Anlagehorizont festgelegt ist. Daraus ergibt sich, dass im Portfolio relativ wenig Umschichtungen statt finden.

2 – EINGESETZTE VERMÖGENSWERTE UND FINANZINSTRUMENTE:

2-1 Aktien: Das Nettovermögen der Sicav ist stets zu mindestens 60 % in an Schwellenländerbörsen notierten Aktien, überwiegend derjenigen Südostasiens, Lateinamerikas und Europas, investiert.

2-2 Schuldtitel und Geldmarktinstrumente:

Die Sicav kann bis zu 20 % ihres Nettovermögens in Schwellenländeranleihen anlegen; dabei handelt es sich um Wandelanleihen, die von börsennotierten Gesellschaften (des privaten Sektors) begeben wurden, die unter Umständen nicht geratet sind, sowie um Anleihen und Geldmarktinstrumente privater Emittenten oder von Staaten der Europäischen Union, die im Hinblick auf die Steuerung der Liquidität erworben werden.

2-3 Anteile oder Aktien von sonstigen OGAW oder Investmentfonds:

Die Sicav kann bis zu 10 % ihres Nettovermögens in Aktien oder Anteilen von OGAW oder OGA („Organismen für gemeinsame Anlagen“) der nachstehenden Kategorien anlegen.

2-3-1 Der Richtlinie entsprechende europäische OGAW, einschließlich französischer OGAW	
OGAW, die bis zu 10 % ihres Nettovermögens in OGAW oder Investmentfonds anlegen können	x
OGAW, die über 10% ihres Nettovermögens in OGAW oder Investmentfonds anlegen können	

2-3-2 Der Richtlinie nicht entsprechende französische OGAW	
OGAW, die bis zu 10 % ihres Nettovermögens in OGAW oder Investmentfonds anlegen können	
OGAW, die über 10 % ihres Nettovermögens in OGAW oder Investmentfonds anlegen können	
Feeder-Fonds	
Vereinfachte OGAW	
OGAW auf Vertragsbasis	
OGAW mit vereinfachten Anlagebeschränkungen ohne Hebeleffekt	
OGAW mit vereinfachten Anlagebeschränkungen mit Hebeleffekt	
OGAW aus Alternativfonds	
FCPR (Risikokapitalfonds), darunter FCPI (Investmentfonds für Innovationen) und vereinfachte FCPR, sowie FIP (lokale Investitionsfonds)	
FCMIT	

2-3-3 Der Richtlinie nicht entsprechende ausländische OGAW	
Investmentfonds, die Gegenstand eines bilateralen Abkommens zwischen der Börsenaufsichtsbehörde AMF und der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde sind.	
Ausländische Investmentfonds, welche den vom Standardreglement der Autorité des Marchés Financiers spezifizierten Kriterien genügen.	

Anlagen in OGAW können in Geldmarktfonds (für kurzfristige, der Liquiditätssteuerung dienende Anlagen) und/oder in OGAW erfolgen, deren Anlageziel Investments in für ausländische Investoren schwer zugänglichen Anlagezonen gestattet.

Von der Sicav gehaltene Anteile von OGAW oder OGA können von der Verwaltungsgesellschaft oder von einem mit ihr im Sinne des Erlasses 89-623 rechtlich verbundenen Unternehmen verwaltet werden.

2-4 Derivative Finanzinstrumente:

Geschäfte auf Derivatemärkten im Freiverkehr zwischen Banken (auf Devisenterminmärkten mittels des Verkaufs von dreimonatigen Währungsterminkontrakten) erfolgen im Hinblick auf die Absicherung des Währungsrisikos;

2-5 Wertpapier-Derivate:

Daneben kann die Sicav ergänzend Wertpapier-Derivate einsetzen, d.h.: Wertpapier-Derivate (bis zu 10 % des Nettovermögens), die an geregelten asiatischen Märkten außer Japan begeben werden.

- Der Fondsmanager kann das Kursrisiko steuern;
- Die diesbezüglichen Transaktionen erfolgen zum Zwecke der Absicherung oder des Aufbaus von Positionen. Derartige Transaktionen dürfen nur im Hinblick auf die Erreichung des Anlageziels erfolgen;
- Art der eingesetzten Finanzinstrumente: EMTN, Warrants, Bezugsscheine
- Der Einsatz von Wertpapier-Derivaten ist auf bestimmte Börsen beschränkt, die für ausländische Investoren schwer zugänglich sind. Die Sicav kann Anlagen in EMTN tätigen, die von erstklassigen Emittenten begeben wurden, wobei der Basiswert auf dem betreffenden Markt notiert sein muss (Beispiel: Indien).

2-6 Einlagen:

Die Sicav kann bis zu 20 % ihres Nettovermögens in Einlagen im Sinne von Artikel 2-1 des Erlasses Nr. 89-623 in seiner neuesten Fassung mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten anlegen, die einer von der AMF genehmigten Vereinbarung unterliegen.

Einlagen dienen der kurzfristigen Liquiditätssteuerung in Erwartung von Anlagechancen, die im Einklang mit der Anlagepolitik stehen.

2-7 Barreserve:

Ergänzend kann die Sicav flüssige Mittel halten.

2 - 8 Barkredite:

Keine.

2-9 Vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren:

Keine

❑ RISIKOPROFIL

MAGELLAN

B-10

Allein die französische Fassung dieses Verkaufsprospektes ist rechtsverbindlich. Bei der deutschen Fassung handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Übersetzung zur Erleichterung des Verständnisses. Diese Übersetzung hat jedoch keinerlei Einfluss auf die Auslegung etwaiger Punkte in der französischen Fassung dieses Prospektes.

Die Sicav legt in Finanzinstrumente an, die vom Fondsmanager im Rahmen der im vorstehenden Abschnitt beschriebenen Anlagestrategie ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen den auf den Finanzmärkten, auf denen die Sicav investiert ist, üblichen Entwicklungen und Schwankungen.

Auf Grund der Merkmale der Finanzinstrumente, aus denen das Portfolio besteht, kann der Nettoinventarwert unter Umständen einer hohen Volatilität unterworfen sein. Unter diesen Umständen kann der Fall eintreten, dass der anfängliche Anlagebetrag selbst bei Beachtung des empfohlenen Anlagehorizonts nicht in vollem Umfang zurückgezahlt wird.

Risiko infolge der Vermögensverwaltung mit Vollmachtserteilung:

Die Verwaltung erfolgt per Vollmachtserteilung und beruht auf Annahmen hinsichtlich der Entwicklung der verschiedenen Märkte, aus denen das Anlageuniversum besteht. Es besteht somit das Risiko, dass der OGAW nicht permanent auf den Märkten oder in den Branchen mit der besten Wertentwicklung investiert ist.

Kursrisiko:

Hierbei handelt es sich um das Risiko des Rückgangs von Aktienkursen und/oder von Indizes bei einer Anlage oder beim Aufbau von Portfoliopositionen in Aktien oder Indizes.

Auf Grund ihrer Anlagestrategie unterliegt die Sicav einem sehr hohen Kursrisiko, da auf Anlagen in Aktien zwischen 60% und 100 % ihres Nettovermögens entfallen. Diese Schwankungen der Aktienkurse können sich positiv oder negativ auf den Nettoinventarwert der Sicav auswirken. Der Rückgang des Aktienkurses entspricht dem Marktrisiko.

Währungsrisiko:

Hierbei handelt es sich um das Risiko des Kursrückgangs der Währungen (unter Ausschluss des Euro), auf welche die Finanzinstrumente, in die der OGAW investiert, lauten, gegenüber der Referenzwährung des Portfolios, nämlich dem Euro.

Auf Grund ihrer Anlagestrategie unterliegt die Sicav einem sehr hohen Währungsrisiko, da auf Anlagen, die auf eine andere Währung als den Euro lauten oder in anderen Währungen bewertet werden, zwischen 90 % und 100 % ihres Nettovermögens entfallen.

Schwellenländerrisiko:

Die Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass die Funktionsweise der Märkte, auf denen die Sicav investiert ist, und die Bedingungen der Überwachung bestimmter dieser Märkte von den Standards abweichen können, die an großen internationalen Finanzplätzen üblich sind.

Kapitalverlustrisiko:

Auf Grund der Art der von der Sicav getätigten Aktienanlagen gehen die Anleger ein Kapitalverlustrisiko ein. Ein Kapitalverlust ist dann gegeben, wenn der Veräußerungspreis eines Anteils der Sicav unter seinem Kaufpreis liegt.

□ **ZEICHNUNGSBERECHTIGTE PERSONEN UND TYPISCHES ANLEGERPROFIL**

Zur Zeichnung von Anteilen der Sicav sind alle Anlegerkategorien berechtigt.

D-Anteile: Alle Anleger

A-Anteile: institutionelle Anleger

Auf Grund ihres Risikoprofils richtet sich die Sicav an Anleger, die an internationalen Börsen investiert sein möchten und dabei insbesondere eine Diversifizierung auf die Schwellenländer wünschen.

Der Anlagebetrag hängt einzig und allein von der persönlichen Situation des Zeichners ab. Bei der Ermittlung seines Anlagebetrags sollte ein Anleger seine persönliche Vermögenslage, seinen Finanzbedarf über einen Anlagehorizont von 5 Jahren und seine Risikobereitschaft bzw. seine Risikoaversion berücksichtigen.

Daneben wird potenziellen Anlegern eine hinreichende Diversifikation ihrer Investitionen empfohlen, um die von ihnen eingegangenen Risiken nicht ausschließlich auf die Sicav zu beschränken. Ferner sollten Personen, die an der Zeichnung von Anteilen an der Sicav interessiert sind, ihren Anlage- bzw. Finanzberater konsultieren, um sich hinsichtlich ihrer persönlichen Situation beraten zu lassen.

Empfohlene Mindestanlagedauer: 5 Jahre.

□ **MODALITÄTEN ZUR ERMITTLUNG UND ZUWEISUNG DER ERTRÄGE – HÄUFIGKEIT DER AUSSCHÜTTUNG:**

D-Anteile: Thesaurierung oder Ausschüttung der Erträge.

A-Anteile: Ausschüttung der Erträge.

Zinsen werden nach der Stückzinsmethode bewertet.

□ **MERKMALE DER ANTEILE:**

Anteile	ISIN-Code	Zuweisung der Erträge	Rechnungswährung	Zeichnungs-Berechtigte Personen	Stückelung der Anteile:	Anfänglicher Nettoinventarwert
D (EUR)	FR00000292278	Thesaurierung oder Ausschüttung	Euro	Alle Anleger	Ganze Anteile	25.000 FFR bzw. 3811,23 EUR
A (EUR)	FR0010259317	Ausschüttung	Euro	Institutionelle Anleger	50 Millionen EUR für die Erstzeichnung	Der der D-Anteile bei Einführung dieser Kategorie

Die Anteile lauten auf Euro und weisen keine Kommastellen auf.

□ **MODALITÄTEN FÜR DIE ZEICHNUNG UND DIE RÜCKNAHME VON ANTEILEN:**

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge werden an jedem Bewertungstichtag bis 10.30 Uhr von der Verwahrstelle NATEXIS BANQUES POPULAIRES entgegengenommen.

Sie werden auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts durchgeführt, der nach dem Eingang des Auftrags zu unbekanntem Kurs ermittelt wird.

Anleger, die Anteile zeichnen bzw. zurückgeben möchten, sollten sich direkt bei der für sie zuständigen Vertriebsgesellschaft nach dem Annahmeschluss für Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge erkundigen, da dieser vor der oben erwähnten Uhrzeit für die Entgegennahme von Aufträgen liegen kann.

Der Nettoinventarwert wird an jedem Tag, an dem die Pariser Börse geöffnet ist, einschließlich der gesetzlichen französischen Feiertage, ermittelt.

Anteile	ISIN-Code	Mindestzeichnungsbetrag bei Erstzeichnung	Mindestzeichnungsbetrag bei späteren Zeichnungen
D (EUR)	FR00000292278	1 Anteil	1 Anteil
A (EUR)	FR0010259317	50 Millionen EUR	1 Anteil

Der Nettoinventarwert wird in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle veröffentlicht, d.h.

– der Verwaltungsgesellschaft:

COMGEST S.A.

17, square Edouard VII

75009 Paris, Frankreich

Internetsite: www.comgest.com

– sowie in folgenden Zeitungen: La Vie Financière, Les Echos, Investir, L'Agefi Suisse, Börsen-Zeitung (Deutschland), De Financieel Econ (Belgien), L'Echo (Belgien), De Telegraaf (Niederlande), Der Standard (Österreich), Het Financieele Dagblad (Niederlande), International Herald Tribune, Neue Zürcher Zeitung (Schweiz), Swissquote.

– der Verwahrstelle: NATEXIS BANQUES POPULAIRES,

45 rue Saint Dominique

BP 4 75060 Paris Cedex 02, Frankreich

□ **GEBÜHREN UND PROVISIONEN:**

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren:

Die Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger für die Zeichnung gezahlten Preis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis in Abzug gebracht. Die dem OGAW zustehenden Provisionen dienen der Finanzierung der Kosten, die ihm für die Investition oder Desinvestition der ihm anvertrauten Beträge entstehen. Die Provisionen, die nicht dem OGAW zuwachsen, werden an die Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaft etc. gezahlt.

Dem Anleger bei der Zeichnung bzw. der Rücknahme belastete Gebühren	Berechnungsgrundlage	Satz und Staffelung
Nicht dem OGAW zustehender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl von Anteilen	D-Anteile: 3,25% A-Anteile: 10%
Dem OGAW zustehender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Keiner
Nicht dem OGAW zustehende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Keine
Dem OGAW zustehende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Keine

Gemein- und Verwaltungskosten:

Diese Kosten decken alle dem OGAW direkt belasteten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab. Die Transaktionskosten umfassen die Kosten für den Wertpapierhandel (Maklerprovision, Börsenumsatzsteuern etc.) sowie gegebenenfalls die Umsatzprovision, die u.a. von der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu den Gemein- und Verwaltungskosten können folgende Kostenelemente hinzukommen:

- Outperformance-Provisionen. Diese dienen zur Vergütung der Verwaltungsgesellschaft in Fällen, in denen der OGAW seine Anlageziele übertrifft. Sie werden somit dem OGAW belastet;
- Umsatzprovisionen, die dem OGAW belastet werden;
- ein Teil der Erträge aus vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren.

Weitere Einzelheiten zu den dem OGAW effektiv in Rechnung gestellten Gebühren und Provisionen sind dem Teil B des vereinfachten Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Dem OGAW belastete Kosten	Berechnungsgrundlage	Satz und Staffelung
Gemein- und Verwaltungskosten einschl. MwSt. (einschließlich aller Kosten außer Transaktionskosten, Outperformance- Provisionen und Kosten für die Tätigung von Anlagen in OGAW oder Investmentfonds)	Nettovermögen ohne Anteile oder Aktien der OGAW	D-Anteile: Maximal 1,75 % einschl. MwSt. A-Anteile: maximal 0,8% einschl. MwSt.
Outperformance-Provision	Nettovermögen	Keine
Gesellschaft, welche die Umsatzprovision erhält: COMGEST S.A.	Bruttobetrag der Transaktion	0,41 86 % einschl. MwSt.

Soft Commissions gemäß Artikel 322–44 der Standardvorschriften der AMF: Die Verwaltungsgesellschaft und die mit ihr verbundenen Unternehmen erhalten keine Soft Commissions.

Verfahren zur Auswahl von Finanzintermediären

Die Auswahl und Überwachung von Finanzintermediären basiert auf einem speziellen Verfahren.

Die Aktienbroker werden anhand eines von der Geschäftsführung der Gesellschaft definierten Verfahrens ausgewählt.

Die Fondsmanager verfügen über eine Liste der zugelassenen Makler. Diese Liste wird regelmäßig überprüft, wobei auch die Aufnahme weiterer Makler oder der Ausschluss von Maklern erwogen bzw. vorgenommen wird.

Diese Liste basiert auf folgenden Kriterien:

- Qualität des Research;
- Preise für die Durchführung von Aufträgen;
- Qualität der Auftragsauswertung und -bearbeitung;
- Vorhandene Liquidität;
- Kontinuität des Unternehmens.

III INFORMATIONEN ÜBER DEN VERTRIEB DER ANTEILE

□ **VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN ZUM OGAW – MODALITÄTEN FÜR DIE INFORMATION DER ANTEILINHABER:**

BEREITSTELLUNG DES VERKAUFSPROSPEKTS UND DER JAHRES- UND HALBJAHRESBERICHTE

- Der Versand dieser Dokumente erfolgt innerhalb einer Woche auf schriftliche Anfrage der Anteilinhaber an:

COMGEST S.A.

17, square Edouard VII

75009 Paris, Frankreich

E-Mail: info@comgest.com

Diese Dokumente sind auch auf der Internetseite www.comgest.com verfügbar.

VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert kann bei der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Verwaltungsgesellschaft

COMGEST S.A.

17 square Edouard VII

75009 Paris, Frankreich

VERTRIEBSUNTERLAGEN

Der Nettoinventarwert kann bei der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden und wird auf der Internetseite www.comgest.com veröffentlicht.

Verwaltungsgesellschaft

COMGEST S.A.

17 square Edouard VII

75009 Paris, Frankreich

Vertreter im Ausland

- Schweiz

VERTRETER IN DER SCHWEIZ

Zum Vertreter und zur Zahlstelle in der Schweiz wurde die Banque MeesPierson BGL SA, Place Bel-Air 9, 1260 Nyon, ernannt.

Für in der Schweiz vertriebene Anteile befinden sich die Zahlstelle und der Erfüllungsort sowie der Gerichtsstand am Sitz des Vertreters.

Die Satzung und der Verkaufsprospekt sowie der Jahres- und Halbjahresbericht der Sicav sind kostenlos am Sitz des Vertreters oder bei seiner Geschäftsstelle in Zürich, Rennweg 57, Postfach, 8023 Zürich, erhältlich. Die Anleger werden gebeten, Anfragen, Mitteilungen und Zahlungen an die Banque MeesPierson BGL SA, Geschäftsstelle Zürich, Rennweg 57, Postfach, 8023 Zürich, zu richten.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Veröffentlichungen zur Sicav in der Schweiz erfolgen im Feuille Officielle Suisse du Commerce – FOSC –, sowie den Zeitungen, „Le Temps“, „L’Agefi“ und „Neue Zürcher Zeitung“.

AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird bei jeder Ausgabe bzw. Rücknahme, mindestens jedoch zweimal monatlich in den Zeitungen „Le Temps“, „L’Agefi“ und „Neue Zürcher Zeitung“ veröffentlicht.

- DEUTSCHLAND

Als zentraler Vertreter und Zahlstelle in Deutschland fungiert

MM. WARBURG & Co
Ferdinandstraße 75
D-20095 Hamburg

MM. WARBURG & Co nimmt Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge entgegen.

Folgende Dokumente und Informationen sind bei MM. WARBURG & Co erhältlich: der Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Preise für Ausgabe, Umtausch und Rücknahme.

- BELGIEN

VERTRETER IN BELGIEN

Gemäß den Bedingungen eines Vertretungs- und Vertriebsvertrags wurde Theodoor Gilissen Bank N.V., 31 Van Putlei 31, B – 2018 Antwerpen, zum Vertreter in Belgien ernannt.

Für in Belgien vertriebene Anteile befinden sich der Erfüllungsort sowie der Gerichtsstand am Sitz des Vertreters.

Die Satzung und der Verkaufsprospekt sowie der Jahres- und Halbjahresbericht sind kostenlos am Sitz des Vertreters erhältlich.

AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird bei jeder Ausgabe bzw. Rücknahme, mindestens jedoch zweimal monatlich in den Zeitungen „l’Echos“ und „Financieel TIJD“ veröffentlicht.

INFORMATION DER ANTEILINHABER BEI EINER ÄNDERUNG DER MODALITÄTEN FÜR DIE FUNKTIONSWEISE DER SICAV

Von Änderungen der Sicav werden die Anteilhaber gemäß den von der Autorité des Marchés Financiers festgelegten Modalitäten in Kenntnis gesetzt: entweder persönlich, d.h. per Post, oder in der Presse bzw. mittels jedes den Bestimmungen der Anweisung vom 25. Januar 2005 entsprechenden Kommunikationsmittels.

MAGELLAN

B-19

Allein die französische Fassung dieses Verkaufsprospektes ist rechtsverbindlich. Bei der deutschen Fassung handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Übersetzung zur Erleichterung des Verständnisses. Diese Übersetzung hat jedoch keinerlei Einfluss auf die Auslegung etwaiger Punkte in der französischen Fassung dieses Prospektes.

Diese Information kann gegebenenfalls auch über Euroclear France und die mit dieser verbundenen Finanzintermediäre erfolgen.

IV ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

IV. 1 Zulässige Vermögenswerte

Der OGAW kann Anlagen in folgenden Kategorien von Vermögenswerten tätigen:

- Nachstehende Finanzinstrumente: Aktien, Schuldtitel, Anteile und Forderungsrechte an börsennotierten geldmarktnahen Investmentfonds, Anteile oder Aktien von koordinierten französischen oder europäischen OGAW, Finanzterminkontrakte;
- Einlagen bei Banken.

IV. 2 Obergrenzen für Anlagen

Für Anlagen in Wertpapieren, Forderungsrechten und Anteilen an börsennotierten geldmarktnahen Investmentfonds und in Wertpapieren ein- und derselben Emittentengruppe gilt eine Obergrenze von 5 % des Nettovermögens. Diese Obergrenze kann für ein- und dieselbe Rechtspersönlichkeit (wobei auf keine Rechtspersönlichkeit mehr als 10 % des Nettovermögens entfallen dürfen) auf 10 % und für ein- und dieselbe Emittentengruppe auf 20 % angehoben werden. Die Gruppen, auf die über 5 % des Nettovermögens entfallen, dürfen zusammen nicht mehr als 40 % des Nettovermögens auf sich vereinen.

Der OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteilen oder Aktien von OGAW oder Investmentfonds anlegen.

Auf Bankeinlagen bei ein- und demselben Kreditinstitut dürfen höchstens 20 % des Nettovermögens entfallen.

In Abweichung von den vorgenannten Anlagebeschränkungen kann der OGAW bis zu 10 % seines Nettovermögens in folgenden Finanzinstrumenten anlegen:

- ♦ Bezugsrechte, Einlagenzertifikate, Eigenwechsel, Hypothekenwechsel, Anteile von Investmentfonds ausländischen Rechts, die den in den Standardvorschriften der AMF definierten Kriterien genügen,
- ♦ FCPR, FCIMT (auf Termingeschäfte spezialisierte Fonds des französischen Rechts), OGAW, die über 10 % ihres Nettovermögens in OGAW, Investmentfonds oder Feeder-Fonds investieren,
- ♦ OGAW mit vereinfachten Anlagebeschränkungen, vereinfachte OGAW und OGAW auf Vertragsbasis,
- ♦ Finanzinstrumente, die auf nicht-geregelten Märkten gehandelt werden.

In Abweichung von den vorgenannten Anlagebeschränkungen werden garantierte Wertpapiere und „obligations foncières“ (diese entsprechen in etwa den deutschen

Pfandbriefen) bei der Ermittlung der Quote von 40 % der Quote „5/10 20/40“ nicht berücksichtigt.

Auf garantierte, von einem einzigen Emittenten begebene Wertpapiere können bis zu 35 % des Nettovermögens entfallen; diese Obergrenze kann 100 % betragen, wenn diese Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen stammen, wobei auf keine von diesen über 30 % des Nettovermögens entfallen dürfen.

Auf Hypothekenpapiere dürfen bis zu 80 % des Nettovermögens entfallen. Die von einem einzigen Emittenten begebenen „obligations foncières“ dürfen 25 % des Nettovermögens nicht überschreiten.

V VORSCHRIFTEN ZUR BEWERTUNG UND VERBUCHUNG DER VERMÖGENSWERTE

1 Vorschriften zur Bewertung der Vermögenswerte

I Wertpapieranlagen

Portfoliozugänge werden zu ihrem Einstandspreis einschließlich Kosten, Abgänge zu ihrem Veräußerungspreis einschließlich Kosten verbucht.

Wertpapiere sowie bedingte und unbedingte Termingeschäfte werden wie folgt bewertet:

A) Französische Wertpapiere

- | | |
|--|--|
| – am Kassamarkt im Rahmen des zeitversetzten Abrechnungssystems: | Auf der Grundlage des <i>letzten bekannten Schlusskurses</i> |
| – am OTC-Markt: | Auf der Grundlage des <i>letzten bekannten Schlusskurses</i> |

B) Ausländische Wertpapiere

- | | |
|--|--|
| – In Paris notierte und eingetragene Aktien: | Auf der Grundlage des <i>letzten bekannten Schlusskurses</i> |
| – Nicht in Paris notierte und eingetragene Aktien: | Auf der Grundlage des <i>letzten bekannten Kurses</i> |

Die Bewertung von Wertpapieren, deren Kurs zum Bewertungsstichtag nicht ermittelt oder deren Kurs berichtigt wurde, erfolgt unter der Verantwortung des Verwaltungsrates zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert.

C) OAT (Schuldverschreibungen des Schatzamtes)

Diese werden auf der Grundlage des Mittelkurses der von einem vom französischen Schatzamt ausgewählten Primärhändler (SVT, „spécialiste en valeurs du Trésor“) auf der Basis der von einem Finanzinformationsdienst bereitgestellten Kursspanne bewertet. Dieser Kurs wird durch den Abgleich mit den von den übrigen Primärhändlern gestellten Kursen einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

D) OGAW

Die Bewertung von OGAW-Anteilen erfolgt zum letzten verfügbaren Rücknahmepreis oder Nettoinventarwert.

E) Handelbare Schuldtitel:

Die Bewertung von Schuldtiteln, die Gegenstand umfangreicher Transaktionen waren und eine Restlaufzeit von mindestens 3 Monaten aufweisen, erfolgt zum Marktwert, der auf der Grundlage der von einem Finanzinformationsdienst (Bloomberg, Reuters etc.) bereitgestellten Daten ermittelt wird.

Die Bewertung von Schuldtiteln, die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen waren und eine Restlaufzeit von mindestens 3 Monaten aufweisen, erfolgt zum Marktwert, der auf der Grundlage der von einem Finanzinformationsdienst (Bloomberg, Reuters etc.) für vergleichbare handelbare Schuldtitel bereitgestellten Daten ermittelt wird, auf deren Preis gegebenenfalls ein Differenzbetrag in Abhängigkeit von den spezifischen Merkmalen des jeweiligen Emittenten zur Anwendung kommt, wobei die Bewertung auf einer Barwertmethode basiert.

Die Bewertung von Schuldtiteln mit einer Restlaufzeit von höchstens 3 Monaten erfolgt nach der linearen Methode.

Bei Forderungspapieren, die zum Marktpreis bewertet werden und deren Restlaufzeit im Anschluss daran höchstens 3 Monate beträgt, wird der letzte ermittelte Kurs bis zum endgültigen Tilgungsdatum festgeschrieben, sofern nicht besondere Umstände die Bewertung zum Marktpreis erfordern (siehe vorstehenden Absatz).

F) Vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren

Die Bewertung dieser Transaktionen erfolgt zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen.

Die Bewertung bestimmter fest verzinslicher Finanzinstrumente mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten kann zum Marktpreis erfolgen.

2 Bedingte und unbedingte Termingeschäfte

A) Bedingte Termingeschäfte:

auf der Grundlage des Eröffnungskurses.

B) Unbedingte Termingeschäfte:

auf der Grundlage des ersten oder des Verrechnungskurses.

C) Swapgeschäfte:

werden anhand der Barwertmethode auf der Grundlage eines Referenzsatzes, der gegebenenfalls um eine Marge erhöht oder vermindert wird, bewertet:

- *bei einer Laufzeit von höchstens 3 Monaten:* EURIBOR
 - bei einer Laufzeit von mindestens 3 Monaten und höchstens 1 Jahr: EURIBOR
 - bei einer Laufzeit von mindestens 1 Jahr und höchstens 5 Jahren: BTAN
 - bei einer Laufzeit von über 5 Jahren: OAT
 - linear bei einer Restlaufzeit von höchstens 3 Monaten:
 - zum Datum des Erwerbs,
 - zum Datum der Bewertung (wobei der letzte berücksichtigte Kurs bis zur endgültigen Fälligkeit festgeschrieben wird).
- sofern keine besonderen Umstände die Bewertung zum Marktwert erfordern.

D) Devisentermingeschäfte

Devisentermingeschäfte werden zu dem am Bewertungsstichtag geltenden Wechselkurs unter Berücksichtigung der Abschreibung des Agios/Disagios bewertet.

3 Außerbilanzielle Verpflichtungen

Außerbilanzielle Verpflichtungen werden wie folgt bewertet:

A Verpflichtungen aus bedingten Termingeschäften

1) Futures:

Verbindlichkeit = Verrechnungskurs x Nennwert des Kontrakts x Menge

Eine Ausnahme bildet die Verbindlichkeit aus dem am MATIF gehandelten EURIBOR-Kontrakt, der zu seinem Nennwert verbucht wird.

2) Aufwendungen aus Swapgeschäften

a) Zinsswaps

- ♦ Zinsswaps mit einer Restlaufzeit von höchstens 3 Monaten

MAGELLAN

B-23

Allein die französische Fassung dieses Verkaufsprospektes ist rechtsverbindlich. Bei der deutschen Fassung handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Übersetzung zur Erleichterung des Verständnisses. Diese Übersetzung hat jedoch keinerlei Einfluss auf die Auslegung etwaiger Punkte in der französischen Fassung dieses Prospektes.

gedeckt: Nominalwert + aufgelaufene Zinsen (Zinsdifferenz)
nicht gedeckt: Nominalwert + aufgelaufene Zinsen (Zinsdifferenz)

♦ Zinsswaps mit einer Restlaufzeit von über 3 Monaten

. gedeckt:

° Festzins / variabler Zins

– Bewertung des fest verzinslichen Teils zum Marktwert

° Variabler Zins / Festzins:

– Bewertung des variabel verzinslichen Teils zum Marktwert

. nicht gedeckt:

° Festzins / variabler Zins

– Bewertung des fest verzinslichen Teils zum Marktwert

° Variabler Zins / Festzins:

– Bewertung des variabel verzinslichen Teils zum Marktwert

b) Sonstige Swapgeschäfte

Die Bewertung sonstiger Swapgeschäfte erfolgt zum Marktwert.

B) Verpflichtungen aus unbedingten Termingeschäften

Verpflichtung = Menge x Kontraktgröße x Kurs des Basiswerts x Delta

4 Währungen

Fremdwährungen werden zu dem am Bewertungsstichtag gültigen Wechselkurs in Euro umgerechnet.

2 RECHNUNGSLEGUNGSMETHODEN

Zinserträge werden periodengerecht auf der Basis der vereinnahmten Kupons abgegrenzt.

Portfoliozugänge werden zu ihrem Einstandspreis einschließlich Kosten, Abgänge zu ihrem Veräußerungspreis einschließlich Kosten verbucht.

SATZUNG
MAGELLAN
Investmentfonds (SICAV)
17, square Edouard VII 75009 PARIS, FRANKREICH
Eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Paris unter der
Nummer B 344.395.413

**. TITEL 1 – FORM – GEGENSTAND –
FIRMIERUNG – SITZ – DAUER DER
GESELLSCHAFT**

Artikel 1 – Form

Zwischen den Inhabern der gemäß nachstehender Beschreibung geschaffenen Anteile, die bereits ausgegeben sind und noch ausgegeben werden, wird eine Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) errichtet, die insbesondere den Bedingungen des Handelsgesetzbuches über die Handelsgesellschaften (Buch II – Titel II – Kapitel V und VI), dem Gesetz über Wirtschaft und Finanzen (Buch II – Titel I – Kapitel IV), ihren Umsetzungsverordnungen, den zu einem späteren Zeitpunkt verabschiedeten Vorschriften und dieser Satzung unterliegt.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann der Verwaltungsrat die Schaffung von Teilfonds und Anteilsklassen beschließen.

Artikel 2 – Gegenstand

Gegenstand der Gesellschaft ist der Aufbau und die Verwaltung eines Wertpapierportfolios.

Artikel 3 – Firmierung

Die Firmierung der Gesellschaft lautet: MAGELLAN, gefolgt vom Vermerk „Société d'Investissement à Capital Variable“ und gegebenenfalls der Abkürzung „SICAV“.

Artikel 4 – Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Paris, 9. Bezirk, 17 square Edouard VII. Er kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrats an jeden anderen Ort desselben oder eines angrenzenden Departements verlegt werden, vorbehaltlich der Ratifizierung dieses Beschlusses durch die darauffolgende Ordentliche Hauptversammlung. Für seine Verlegung an einen anderen Ort ist ein entsprechender Beschluss der Außerordentlichen Hauptversammlung erforderlich.

Artikel 5 – Dauer

Die Dauer der Gesellschaft wird auf 99 Jahre ab dem Datum ihrer Eintragung in das Handels- und Gesellschaftsregister festgesetzt, außer im Falle der vorzeitigen Auflösung oder Verlängerung gemäß dieser Satzung.

TITEL 2 – KAPITAL, VERÄNDERUNG DES GESELLSCHAFTSKAPITALS, MERKMALE DER ANTEILE

Artikel 6 – Gesellschaftskapital

Das anfängliche Gesellschaftskapital der Sicav beträgt € 7.622.450,86 (FRF 50.000.000), unterteilt in 2.000 voll eingezahlte Anteile mit einem Nennwert von jeweils € 3.811,23 (FRF 25.000). Das Gesellschaftskapital wurde durch Bareinzahlung gebildet.

Auf Beschluss der Außerordentlichen Hauptversammlung vom 6. April 1999 wurde die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile am 14. April 1999 durch den Tausch von zehn neuen Anteilen gegen einen alten Anteil verzehnfacht.

Die Merkmale der verschiedenen Anteilsklassen und ihre Zugangsbestimmungen sind im vereinfachten Prospekt und der ausführlichen Beschreibung der Sicav detailliert.

Die unterschiedlichen Anteilsklassen können:

- verschiedene Zuordnungen der Erträge aufweisen (Ausschüttung und/ oder Kapitalisierung);
- in verschiedenen Währungen ausgewiesen sein;
- verschiedene Managementkosten aufweisen;
- verschiedene Zeichnungs- und Rücknahmekosten aufweisen;
- einen unterschiedlichen Nominalwert haben.

Eine Zusammenlegung oder Teilung der Anteile kann auf Beschluss der

Außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

Auf Beschluss des Verwaltungsrats können die Anteile in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Vermögenswerte können einer Obergrenze entweder hinsichtlich des Betrags oder der Anzahl der Anteile unterliegen.

Die satzungsmäßigen Bestimmungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen finden auch auf die Anteilsbruchteile Anwendung, deren Wert grundsätzlich im Verhältnis zum Wert der Anteile steht, die sie darstellen. Alle übrigen satzungsmäßigen Bestimmungen hinsichtlich von Anteilen gelten stillschweigend auch für Anteilsbruchteile, sofern keine anders lautenden Bestimmungen festgelegt wurden.

Artikel 7 – Veränderung des Gesellschaftskapitals

Durch die Ausgabe neuer Anteile und die Rücknahme von Anteilen auf Verlangen der Anteilinhaber kann sich die Höhe des Gesellschaftskapitals ändern.

Die Höhe des Gesellschaftskapitals entspricht jederzeit dem Wert der Summe des Nettovermögens der Gesellschaft, einschließlich der thesaurierten Beträge nach Abzug der auszuschüttenden Beträge.

Artikel 8 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Aktien und Anteile der OGAW werden jederzeit auf Verlangen der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres gegebenenfalls um

die Ausgabeaufschläge erhöhen
Nettoinventarwerts ausgegeben.

Zeichnungen und Rückkäufe erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im vereinfachten Verkaufsprospekt und im Informationsmerkblatt erläutert sind. Die Mindestzeichnungsbeträge sind im vereinfachten Verkaufsprospekt und im Informationsmerkblatt aufgeführt.

Um gültig zu sein, muss der Zeichnungsbetrag bei jeder Zeichnung neuer Anteile vollständig eingezahlt werden, und die ausgegebenen Anteile sind ab dem Datum ihrer Ausgabe genauso dividendenberechtigt wie die bereits vorher ausgegebenen Anteile. In Anwendung von Artikel L. 214–9 des Gesetzes über Währungen und Finanzen können die Rücknahme und die Ausgabe von Anteilen durch die Gesellschaft vom Verwaltungsrat vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber dies verlangen.

Wenn das Nettovermögen der Sicav (oder gegebenenfalls eines ihrer Teilfonds) unter den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag sinkt, kann keine Rücknahme von Anteilen der Sicav (oder gegebenenfalls des betreffenden Teilfonds) erfolgen.

Artikel 9 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt unter Berücksichtigung der im Informationsmerkblatt des vollständigen Verkaufsprospekts erläuterten Bewertungsvorschriften.

Daneben wird bei einer Zulassung an der Börse ein unverbindlicher

Nettoinventarwert unverzüglich durch Euronext ermittelt.

Sacheinlagen können nur in Form der Einbringung von Effekten, Wertpapieren oder Kontrakten erfolgen, die zulässige Vermögenswerte der Sicav darstellen; ihre Bewertung erfolgt gemäß den Vorschriften zur Ermittlung des Nettoinventarwerts.

Artikel 10 – Form der Anteile

Anteile können nach Wahl des Zeichners als Inhaber- oder als Namensanteile ausgegeben werden.

In Anwendung von Artikel L. 214–4 des Gesetzes über Währungen und Finanzen und seiner Umsetzungsverordnungen bezüglich der Wertpapiervorschriften müssen die Wertpapiere auf Konten eingetragen werden, die je nach Fall vom Emittenten oder von einem zugelassenen Finanzintermediär geführt werden.

Die Rechte der Anteilinhaber werden durch eine Eintragung auf einem auf ihren Namen lautenden Konto wie folgt verbrieft:

- bei einem Finanzintermediär ihrer Wahl im Fall von Inhaberanteilen;
- beim Emittenten, und falls gewünscht, bei einem Finanzintermediär ihrer Wahl im Fall von Namensanteilen.

Die Gesellschaft kann jederzeit gegen Zahlung einer Vergütung bei EUROCLEAR France den Namen, die Staatsangehörigkeit und die Adresse der Anteilinhaber der SICAV sowie die Anzahl der von jedem von ihnen gehaltenen Anteile erfragen.

Artikel 11 – Notierung

Die Anteile können je nach den geltenden Vorschriften zur amtlichen Notierung an der Börse zugelassen werden. In diesem Fall muss die SICAV sicherstellen, dass sich der Börsenkurs ihrer Anteile nicht

MAGELLAN

C–3

wesentlich von ihrem Nettoinventarwert entfernt.

Artikel 12 – Mit den Anteilen verbundene Rechte und Pflichten

Jeder Anteil stellt einen Anspruch auf den Teil des Vermögens und der Gewinne der Gesellschaft dar, der dem durch sie verbrieften Anteil am Kapital der Gesellschaft entspricht.

Die mit einem Anteil verbundenen Rechte und Pflichten gehen bei jeder Übertragung auf den neuen Besitzer über.

Der Besitz eines Anteils stellt die automatische Zustimmung zur Satzung der Gesellschaft und zu den von der Hauptversammlung gefassten Beschlüssen dar.

In Fällen, in denen die Ausübung eines beliebigen Rechts den Besitz mehrerer Anteile erfordert, insbesondere im Falle eines Tauschs oder einer Zusammenlegung von Anteilen, können die Inhaber einzelner Anteile bzw. die Inhaber einer unzureichenden Anzahl von Anteilen ihr Recht nur dann ausüben, wenn sie ihre Anteile mit denen anderer Anteilinhaber zusammenlegen oder die zur Ausübung dieses Rechts erforderliche Anzahl von Anteilen kaufen oder verkaufen.

Erben, Rechtsnachfolger und Gläubiger eines Anteilinhabers dürfen unter keinen Umständen die Anbringung von Siegeln auf den Vermögenswerten der Gesellschaft oder deren Teilung oder Versteigerung verlangen oder auf irgendeine Weise in die Verwaltung der Gesellschaft eingreifen; die Ausübung ihrer Rechte erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Vermögensverzeichnisse der Gesellschaft und der Beschlüsse der Hauptversammlung.

MAGELLAN

Artikel 13 – Unteilbarkeit der Anteile

Alle Inhaber von unteilbaren Anteilen oder deren Rechtsnachfolger sind verpflichtet, sich gegenüber der Gesellschaft durch eine in gegenseitigem Einvernehmen ernannte einzige Person oder in Ermangelung einer Einigung vom Vorsitzenden des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Handelsgerichts vertreten zu lassen.

Die Inhaber von Anteilsbruchteilen können ihre Anteilsbruchteile zusammenlegen. In diesem Fall müssen sie sich gemäß den im vorstehenden Absatz beschriebenen Vorschriften von einer einzigen Person vertreten lassen, die für jede Gruppe von Anteilinhabern die mit dem Besitz eines ganzen Anteils verbundenen Rechte ausübt.

Das mit einem Anteil verbundene Stimmrecht steht in Ordentlichen Hauptversammlungen dem Nießbraucher und in Außerordentlichen Hauptversammlungen dem bloßen Eigentümer zu.

Das mit verpfändeten Anteilen verbundene Stimmrecht wird von ihrem Besitzer ausgeübt. Zu diesem Zweck ist der Pfandgläubiger zur Hinterlegung der verpfändeten Anteile gemäß den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

Dennoch steht das gesetzlich verbürgte Recht auf den Erhalt der Dokumente der Gesellschaft jedem der gemeinschaftlichen Besitzer unteilbarer Anteile, dem bloßen Eigentümer und dem Nießbraucher der Anteile zu.

TITEL 3 – VERWALTUNG UND LEITUNG DER GESELLSCHAFT

Artikel 14 – Verwaltung

C-4

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus mindestens drei und höchstens achtzehn Mitgliedern zusammensetzt, die von der Hauptversammlung ernannt werden.

Dennoch kann die oben genannte Höchstzahl von achtzehn Mitgliedern unter bestimmten Umständen gemäß den für Aktiengesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften um die in diesen Vorschriften spezifizierte Höchstzahl überschritten werden.

Während des Bestehens der Gesellschaft ist die Ordentliche Hauptversammlung für die Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder oder die Verlängerung ihres Mandats zuständig.

Die Verwaltungsratsmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Letztere müssen bei ihrer Ernennung einen ständigen Vertreter bezeichnen, für den die gleichen Bedingungen und Verpflichtungen gelten und der unbeschadet der Haftung der von ihm vertretenen juristischen Person der gleichen zivil- und strafrechtlichen Haftung unterliegt, als ob er in eigenem Namen Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft wäre.

Die Vollmacht zur ständigen Vertretung wird ihm für die Dauer des Verwaltungsratsmandats der von ihm vertretenen juristischen Person übertragen. Bei Abberufung ihres ständigen Vertreters ist die juristische Person verpflichtet, die SICAV durch eingeschriebenen Brief unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und ihr die Identität ihres neuen Vertreters mitzuteilen. Gleiches gilt für den Tod, das Ausscheiden oder eine dauerhafte Verhinderung ihres ständigen Vertreters.

Artikel 15 – Dauer des Mandats der Verwaltungsratsmitglieder – Verlängerung ihres Mandats

Vorbehaltlich der Bestimmungen des letzten Absatzes dieses Artikels beträgt die Dauer des Mandats der ersten Verwaltungsratsmitglieder drei Jahre, die der im Anschluss daran ernannten höchstens sechs Jahre, wobei ein Jahr als der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden jährlichen Hauptversammlungen definiert wird.

Werden zwischen zwei Hauptversammlungen ein oder mehrere Verwaltungsratssitze durch Tod oder Ausscheiden vakant, kann der Verwaltungsrat kommissarische Verwaltungsratsmitglieder ernennen.

Das als kommissarischer Nachfolger eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds ernannte Aufsichtsratsmitglied bleibt nur bis zum Ablauf des Mandats seines Vorgängers im Amt. Seine Ernennung ist von der darauffolgenden Ordentlichen Hauptversammlung zu genehmigen.

Ein ausscheidendes Verwaltungsratsmitglied kann wieder gewählt werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit von der Ordentlichen Hauptversammlung abberufen werden.

Das Mandat eines Aufsichtsratsmitglieds endet mit dem Ablauf der Ordentlichen Hauptversammlung, die zur Genehmigung des Jahresabschlusses des vorhergehenden Geschäftsjahres einberufen wird und in dem Jahr stattfindet, in dem das Mandat abläuft; in Fällen, in denen während des betreffenden Jahres keine Hauptversammlung stattfindet, endet das Mandat des betreffenden Mitglieds vorbehaltlich der nachstehend

aufgeführten Ausnahmen am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Wenn die möglichst regelmäßige Verlängerung der Verwaltungsratsmandate und die vollständige Besetzung des Verwaltungsrats dies erfordern, kann ein Verwaltungsratsmitglied auch für eine kürzere Dauer als sechs Jahre ernannt werden. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder erhöht oder verringert wird oder dadurch die regelmäßige Verlängerung der Mandate beeinträchtigt würde.

Sinkt die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter die gesetzliche vorgeschriebene Mindestzahl, ist/sind das/die verbleibenden Verwaltungsratsmitglied(er) verpflichtet, zum Zweck der Ernennung der erforderlichen Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern unverzüglich eine Ordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber einzuberufen.

Die Verlängerung einzelner Verwaltungsratsmandate ist zulässig.

Die Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern, die zum Datum der Hauptversammlung, die über diese Ernennung entscheidet, 75 Jahre oder älter sind, ist nicht zulässig. Das Mandat von Verwaltungsratsmitgliedern, die bei Ablauf ihres Mandats 75 Jahre alt sind, kann nicht verlängert werden.

Das Mandat des ständigen Vertreters einer juristischen Person, die Mitglied des Verwaltungsrates der SICAV ist, wird ihm für die Dauer des Mandats dieser juristischen Person und vorbehaltlich der Einhaltung der Altersgrenzen übertragen. Bei jeder Verlängerung des Mandats der juristischen Person, die Mitglied des Verwaltungsrates der SICAV ist, ist auch

das Mandat des ständigen Vertreters zu bestätigen.

Wird ein Verwaltungsratssitz durch Ausscheiden, Tod oder einen beliebigen anderen Grund vakant, kann der Verwaltungsrat diesen Sitz kommissarisch besetzen. Diese somit vorgenommenen Ergänzungswahlen sind auf der darauffolgenden Ordentlichen Hauptversammlung von dieser zu genehmigen. Das als kommissarischer Nachfolger eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds ernannte Aufsichtsratsmitglied bleibt nur bis zum Ablauf des Mandats seines Vorgängers im Amt.

Bei Ausscheiden oder Tod eines Verwaltungsratsmitglieds kann der Verwaltungsrat (sofern die Anzahl der verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder mindestens der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahl entspricht) für die restliche Dauer des Mandats des ausgeschiedenen Mitglieds einen kommissarischen Nachfolger ernennen.

Artikel 16 – Vorsitz des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ernennt aus den Reihen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden, der eine natürliche Person sein muss, für einen von ihm festgelegten Zeitraum, der jedoch nicht länger als die Dauer von dessen Verwaltungsratsmandat sein darf. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt den Verwaltungsrat. Er organisiert und leitet dessen Arbeit und erstattet der Hauptversammlung Bericht darüber. Er gewährleistet das ordnungsgemäße Funktionieren der Organe der Gesellschaft und vergewissert sich insbesondere der Tatsache, dass die

Verwaltungsratsmitglieder in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Erforderlichenfalls ernennt er einen Stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Das Mandat des Vorsitzenden des Verwaltungsrates endet von Rechts wegen mit dem Ablauf der Ordentlichen Hauptversammlung, die den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr verabschiedet, in dem er das Alter von 75 Jahren erreicht.

Dennoch kann der Verwaltungsrat sein Mandat für die Dauer von höchstens zwei Jahren verlängern.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann wiedergewählt werden.

Bei einer vorübergehenden Verhinderung oder dem Tod des Vorsitzenden kann der Verwaltungsrat ein anderes Verwaltungsratsmitglied zu seinem Vorsitzenden ernennen.

Bei einer vorübergehenden Verhinderung gilt diese Ernennung für einen festgelegten Zeitraum und kann verlängert werden. Beim Tod des Verwaltungsratsvorsitzenden gilt sie bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden.

Artikel 17 – Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung durch seinen Vorsitzenden so häufig, wie es die Interessen der Gesellschaft erfordern, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an dem Ort zusammen, der auf dem Einberufungsschreiben bezeichnet ist.

Ist der Verwaltungsrat seit mehr als zwei Monaten nicht zusammengetreten, kann auf Antrag von mindestens einem Drittel

seiner Mitglieder der Vorsitzende zur Einberufung einer Verwaltungsratssitzung mit einer bestimmten Tagesordnung aufgefordert werden. Sofern ein Generaldirektor der Gesellschaft ernannt wurde, kann dieser ebenfalls den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zur Einberufung einer Sitzung mit einer bestimmten Tagesordnung auffordern. Der Verwaltungsratsvorsitzende ist verpflichtet, diesen Anträgen Folge zu leisten.

Eine Geschäftsordnung kann gemäß den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften die Bedingungen für die Abhaltung von Verwaltungsratssitzungen festlegen, die auch mittels Videokonferenz stattfinden können, sofern dabei keine Beschlüsse zu fassen sind, die gemäß Handelsgesetzbuch ausdrücklich nicht per Videokonferenz verabschiedet werden dürfen.

Die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen erfolgt in beliebiger Form und kann auch mündlich ausgesprochen werden.

Die Gültigkeit der gefassten Beschlüsse erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften kann ein Verwaltungsratsmitglied ein anderes Verwaltungsratsmitglied zu seiner Vertretung in einer bestimmten Sitzung des Verwaltungsrates bevollmächtigen.

Während einer Sitzung kann ein Verwaltungsratsmitglied nur ein weiteres Verwaltungsratsmitglied gemäß vorstehendem Absatz vertreten.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.

Jedes Verwaltungsratsmitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungspräsidenten den Ausschlag.

Für jede Verwaltungsratsitzung wird ein Anwesenheitsverzeichnis erstellt, das von den teilnehmenden Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet wird.

Sofern Videokonferenzen zulässig sind, kann die Geschäftsordnung gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorsehen, dass für die Ermittlung der erforderlichen Mindestbeteiligung und der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder diejenigen Verwaltungsratsmitglieder als anwesend gelten, die per Videokonferenz an der Sitzung des Verwaltungsrates teilnehmen.

Artikel 18 – Sitzungsprotokolle

Die Erstellung der Sitzungsprotokolle erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Kopien und Auszüge der Sitzungsprotokolle werden entweder vom Verwaltungsratsvorsitzenden oder vom Generaldirektor oder von dem vorübergehend zum Vorsitzenden ernannten Verwaltungsratsmitglied erstellt und beglaubigt; die Erstellung und Beglaubigung dieser Kopien und Auszüge kann auch durch den Sekretär des Verwaltungsrates oder durch einen vom Verwaltungsratsvorsitzenden zu diesem Zweck ernannten Handlungsbevollmächtigten erfolgen.

Artikel 19 – Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat legt die Leitlinien für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft fest und überwacht deren Umsetzung. Unter

dem Vorbehalt der Befugnisse, die kraft Gesetz ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilhaber zugewiesen sind, und im Rahmen des Gesellschaftsgegenstands befasst er sich mit allen Fragen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und fasst die diesbezüglichen Beschlüsse. Der Verwaltungsrat nimmt die Kontrollen und Prüfungen vor, die er für angemessen erachtet. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten sämtliche Informationen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und können von der Generaldirektion alle von ihnen für erforderlich gehaltenen Dokumente anfordern.

Der Verwaltungsrat kann gemäß den gesetzlichen Vorschriften Ausschüsse einsetzen und einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke Sondervollmachten erteilen, wobei diese unter Umständen Untervollmachten erteilen können.

Artikel 19 bis – Vorsitzender des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden vertreten. Er organisiert und leitet dessen Arbeit und erstattet der Hauptversammlung Bericht darüber. Er gewährleistet das ordnungsgemäße Funktionieren der Organe der Gesellschaft und vergewissert sich insbesondere der Tatsache, dass die Verwaltungsratsmitglieder in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Artikel 20 – Generaldirektion

Die Generaldirektion der Gesellschaft untersteht entweder der Verantwortung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder

einer anderen, vom Verwaltungsrat ernannten natürlichen Person, die den Titel eines Generaldirektors führt.

Die Wahl zwischen den beiden Optionen für die Generaldirektion der Gesellschaft erfolgt gemäß den satzungsmäßigen Bestimmungen durch den Verwaltungsrat für einen Zeitraum, der mit dem Ablauf des Mandats des amtierenden Verwaltungsratsvorsitzenden endet. Von dieser Wahl werden die Anteilinhaber sowie betroffene Dritte gemäß den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften in Kenntnis gesetzt.

Je nach der vom Verwaltungsrat gemäß vorstehenden Bestimmungen getroffenen Wahl wird die Generaldirektion der Gesellschaft entweder vom Verwaltungsratsvorsitzenden oder von einem Generaldirektor wahrgenommen.

Hat der Verwaltungsrat die Trennung der Funktionen des Verwaltungsratsvorsitzenden und des Generaldirektors beschlossen, ernennt er den Generaldirektor und legt die Dauer des Mandates fest.

Wird die Generaldirektion der Gesellschaft vom Verwaltungsratsvorsitzenden wahrgenommen, so finden die nachstehenden, für den Generaldirektor geltenden Bestimmungen auch auf den Verwaltungsratsvorsitzenden Anwendung.

Unter dem Vorbehalt der Befugnisse, die kraft Gesetz ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilinhaber und dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, und im Rahmen des Gesellschaftsgegenstands ist der Generaldirektor mit den umfassendsten Befugnissen ausgestattet, um unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft handeln zu können. Er übt diese Befugnisse im Rahmen des

Gesellschaftsgegenstands und unter dem Vorbehalt der Befugnisse aus, die von Gesetzes wegen ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilinhaber und dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten.

Der Generaldirektor kann einer beliebigen Person seiner Wahl Vollmachten über einen Teil seiner Befugnisse erteilen.

Der Generaldirektor kann jederzeit vom Verwaltungsrat abberufen werden.

Auf Vorschlag des Generaldirektors kann der Verwaltungsrat bis zu fünf natürliche Personen ernennen, die den Generaldirektor bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und den Titel eines Stellvertretenden Generaldirektors führen.

Die Stellvertretenden Generaldirektoren können auf Vorschlag des Generaldirektors jederzeit vom Verwaltungsrat abberufen werden.

Im Einvernehmen mit dem Generaldirektor legt der Verwaltungsrat den Umfang und die Dauer der den Stellvertretenden Generaldirektoren erteilten Befugnisse fest. Diese Befugnisse können die Erteilung einer teilweisen Untervollmacht umfassen. Im Falle des Ausscheidens, der Abberufung oder der Verhinderung des Generaldirektors behalten sie, sofern der Verwaltungsrat keine anders lautende Entscheidung trifft, ihre Funktionen und Befugnisse bis zur Ernennung eines neuen Generaldirektors bei.

Die Stellvertretenden Generaldirektoren sind im Verhältnis zu Dritten mit den gleichen Befugnissen wie der Generaldirektor ausgestattet.

Im Einvernehmen mit dem Generaldirektor legt der Verwaltungsrat den Umfang und die Dauer der den Stellvertretenden Generaldirektoren erteilten Befugnisse fest. Diese Befugnisse können die Erteilung

einer teilweisen Untervollmacht umfassen. Im Falle des Ausscheidens, der Abberufung oder der Verhinderung des Generaldirektors behalten sie, sofern der Verwaltungsrat keine anders lautende Entscheidung trifft, ihre Funktionen und Befugnisse bis zur Ernennung eines neuen Generaldirektors bei.

Die Stellvertretenden Generaldirektoren sind im Verhältnis zu Dritten mit den gleichen Befugnissen wie der Generaldirektor ausgestattet.

Das Mandat eines Generaldirektors endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem er das Alter von 65 Jahren erreicht. Dennoch kann der Verwaltungsrat sein Mandat für die Dauer von höchstens zwei Jahren verlängern.

Der Verwaltungsrat kann die Zahlung einer jährlichen Vergütung an seinen Vorsitzenden und den Generaldirektor beschließen und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest.

Artikel 21 – Zensoren

Die Hauptversammlung der Anteilhaber kann bis zu zehn Zensoren der Gesellschaft ernennen, die natürliche oder juristische Personen und Anteilhaber der Gesellschaft sein können, aber nicht müssen. Ihr Mandat, das eine Dauer von drei Jahren besitzt, kann verlängert werden. Sie nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit einer beratenden Stimme teil.

Daneben kann der Verwaltungsrat vorbehaltlich der Genehmigung durch die darauffolgende Hauptversammlung der Anteilhaber ebenfalls Zensoren ernennen.

Die Ernennung von Zensoren, die zum Datum der Hauptversammlung, die über

diese Ernennung entscheidet, 68 Jahre oder älter sind, ist nicht zulässig. Das Mandat eines Zensors, der das Alter von 70 Jahren erreicht hat, kann nicht verlängert werden. Diese Bestimmung gilt auch für die gesetzlichen Vertreter von Zensoren, die juristische Personen sind.

Artikel 22 – Vergütung des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können Sitzungsgelder in Form einer festen jährlichen Vergütung erhalten, deren von der Hauptversammlung der Anteilhaber festgelegte Höhe bis zur Fassung eines erneuten diesbezüglichen Beschlusses gilt.

Die Aufteilung dieser Vergütung auf seine Mitglieder und das Zensorenkollegium steht im Ermessen des Verwaltungsrates.

Artikel 23 – Verwahrstelle

Die vom Verwaltungsrat ernannte Verwahrstelle ist

NATEXIS BANQUES POPULAIRES.

Aufgaben der Verwahrstelle sind die Verwahrung der SICAV-Anteile, die Durchführung der von der Verwaltungsgesellschaft erteilten Aufträge über Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie, ebenfalls im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft, die Ausübung von Bezugs- und Zuteilungsrechten, die mit den im Vermögen der SICAV enthaltenen Wertpapieren verbunden sind. Sie nimmt den gesamten Zahlungsverkehr der SICAV vor.

Die Verwahrstelle überzeugt sich von der Rechtmäßigkeit der von der Verwaltungsgesellschaft der SICAV getroffenen Entscheidungen.

Gegebenenfalls trifft sie alle von ihr als erforderlich erachteten Erhaltungsmaßnahmen. Bei einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die Autorité des Marchés Financiers (AMF).

Artikel 24 – Vereinfachter Verkaufsprospekt und Informationsmerkblatt

Der Verwaltungsrat ist befugt, im Rahmen der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen, für die SICAV geltenden Bestimmungen die zur ordnungsgemäßen Leitung der Gesellschaft erforderlichen Änderungen an diesen Dokumenten vorzunehmen.

TITEL 4 – ABSCHLUSSPRÜFER

Artikel 25 – Ernennung – Befugnisse – Vergütung

Der unter den Personen, die zur Ausübung dieser Funktion bei Handelsgesellschaften zugelassen sind, ausgewählte Abschlussprüfer wird mit Zustimmung der Autorité des Marchés Financiers für die Dauer von sechs Geschäftsjahren vom Verwaltungsrat ernannt.

Nach Ablauf seiner Amtszeit kann der Abschlussprüfer erneut bestellt werden.

Von Unrichtigkeiten und Unregelmäßigkeiten, die er in Erfüllung seiner Aufgaben festgestellt hat, setzt er die Autorité des Marchés Financiers sowie die Hauptversammlung der SICAV in Kenntnis.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festsetzung von Umtauschverhältnissen bei Umwandlungen,

Verschmelzungen und Spaltungen erfolgen unter der Aufsicht des Abschlussprüfers. Er bestätigt die Richtigkeit der Vermögenszusammensetzung und der übrigen Elemente vor deren Veröffentlichung.

Die Vergütung des Abschlussprüfers wird in Absprache zwischen ihm und dem Verwaltungsrat der SICAV im Hinblick auf den Umfang der als erforderlich erachteten Prüfungen festgesetzt.

Im Falle der Abwicklung der SICAV ermittelt der Abschlussprüfer den Wert des Fondsvermögens und erstellt einen Bericht über die Bedingungen für die Abwicklung.

Der Abschlussprüfer erteilt einen Bestätigungsvermerk über die Finanzlage, die als Grundlage für die Ausschüttung von Abschlagsdividenden dient.

TITEL 5 – HAUPTVERSAMMLUNGEN

Artikel 26 – Hauptversammlungen

Hauptversammlungen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einberufen und abgehalten.

Die jährliche Hauptversammlung, welche den Jahresabschluss der Gesellschaft genehmigt, ist innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres einzuberufen.

Hauptversammlungen finden entweder am Sitz der Gesellschaft oder an dem auf der Einberufung angegebenen Ort statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Anteilinhaber persönlich oder per Vollmachtserteilung berechtigt, sofern er seine Identität und seinen Besitz von Namens- oder Inhaberanteilen nachweist, wobei im Falle von Inhaberanteilen die Hinterlegung derselben oder der entsprechenden Anteilszertifikate bei der

auf der Einberufung genannten Stelle nachzuweisen ist; die Frist für die Erledigung dieser Formalitäten läuft fünf Tage vor dem Datum der Hauptversammlung ab.

Anteilinhaber können sich von einem anderen Anteilinhaber oder ihrem Ehegatten vertreten lassen.

Anteilinhaber können auch gemäß den gesetzlichen Vorschriften per Briefwahl abstimmen.

Hauptversammlungen sitzt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder, in dessen Abwesenheit, ein Stellvertretender Vorsitzender oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied vor, das zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat ermächtigt wurde. In Ermangelung eines Vorsitzenden ernennt die Hauptversammlung ihren Versammlungspräsidenten selbst.

Die Erstellung der Versammlungsprotokolle erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften; Kopien derselben werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften erstellt und beglaubigt.

TITEL 6 – JAHRESABSCHLUSS

Artikel 27 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am Tag nach dem letzten Handelstag der Pariser Börse des Monats Dezember und endet am letzten Handelstag der Pariser Börse des gleichen Monats des darauffolgenden Jahres.

Artikel 28 – Verwendung und Ausschüttung der Ergebnisse

Die Feststellung des Nettoergebnisses des Geschäftsjahres, das sich gemäß den gesetzlichen Vorschriften aus Zinszahlungen, Zinsnachzahlungen,

Prämien und Losen, Dividenden, Sitzungsgeldern sowie aus allen Erträgen aus Wertpapieren, die sich im Portfolio der SICAV befinden, zuzüglich der Erträge aus dem Zahlungsmittelbestand und abzüglich der Verwaltungskosten, eventueller Kreditkosten und Abschreibungen zusammensetzt, obliegt dem Verwaltungsrat. Das auszuschüttende Ergebnis entspricht dem Nettoüberschuss aus dem Geschäftsjahr zuzüglich von Gewinnvorträgen sowie zuzüglich bzw. abzüglich des Saldos aus den Rechnungsabgrenzungsposten für das betreffende Geschäftsjahr.

Im Falle der Einführung neuer Anteilkategorien, kann sich die Sicav für eine der zwei folgenden Arten entscheiden:

- die reine Kapitalisierung: die verteilbaren Summen werden gänzlich kapitalisiert, abgesehen von den Beträgen, die einer vom Gesetz vorgesehenen Zwangsausschüttung unterliegen;
- die reine Ausschüttung: die Summen werden –auf die gerundete Zahl genau – gänzlich ausgeschüttet; die Generalversammlung kann die Ausschüttung einer Anzahlung beschließen;
- die Hauptversammlung entscheidet jedes Jahr über die Verwendung der auszuschüttenden Beträge; der Verwaltungsrat kann die Ausschüttung von Abschlagsdividenden beschließen.

TITEL 7 – VERLÄNGERUNG – AUFLÖSUNG – ABWICKLUNG

Artikel 29 – Verlängerung oder vorzeitige Auflösung

MAGELLAN

C-12

Allein die französische Fassung dieses Verkaufsprospektes ist rechtsverbindlich. Bei der deutschen Fassung handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Übersetzung zur Erleichterung des Verständnisses. Diese Übersetzung hat jedoch keinerlei Einfluss auf die Auslegung etwaiger Punkte in der französischen Fassung dieses Prospektes.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und aus beliebigem Grund der Außerordentlichen Hauptversammlung die Verlängerung, die vorzeitige Auflösung oder die Abwicklung der SICAV vorschlagen.

Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen der SICAV auf Verlangen der Anteilinhaber werden mit dem Datum der Bekanntgabe des Datums der Hauptversammlung, auf der die für die vorzeitige Auflösung und die Abwicklung der Gesellschaft erforderlichen Beschlüsse zu fassen sind, bzw. bei Ablauf der Dauer der Gesellschaft eingestellt.

Artikel 30 – Abwicklung

Nach Ablauf der satzungsmäßigen Frist oder bei einer Beschlussfassung zur vorzeitigen Auflösung der Gesellschaft legt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates die Modalitäten für die Abwicklung fest und ernennt einen oder mehrere Abwickler. Der Abwickler vertritt die Gesellschaft. Er ist zur Befriedigung der Gläubiger und zur Aufteilung des Abwicklungserlöses ermächtigt. Mit seiner Ernennung erlöschen die Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder, nicht jedoch die des Abschlussprüfers.

Kraft eines Beschlusses der Außerordentlichen Hauptversammlung

kann der Abwickler einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte, Rechte und Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft in eine andere Gesellschaft einbringen oder deren Veräußerung an eine andere Gesellschaft oder Person beschließen.

Der nach der Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Nettoabwicklungserlös wird in bar oder in Wertpapieren auf die Anteilinhaber aufgeteilt.

Während der Dauer der Abwicklung ändern sich die Befugnisse der ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung nicht; sie ist u.a. zur Genehmigung des Abwicklungsabschlusses und zur Entlastung des Abwicklers befugt.

TITEL 8 – STREITIGKEITEN

Artikel 31 – Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die während des Bestehens oder der Abwicklung der Gesellschaft entweder zwischen den Anteilhabern und der Gesellschaft oder zwischen den Anteilinhaber selbst hinsichtlich der Angelegenheiten der Gesellschaft auftreten, werden die zuständigen Gerichte angerufen.